

AHV/IV

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **6 (1979)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV/IV

Der Nachteil, der gewisse Auslandschweizerinnen im Alter von 62 Jahren trifft.

Mehrere Male sind bei uns Beschwerden von Auslandschweizerinnen eingetroffen, in denen sie uns mitteilten, dass sie den Grund nicht verstünden, weswegen sie nicht, wie die Inlandschweizerinnen, eine Rente vom 62. Altersjahr an erhielten.

Es scheint uns darum zweckmässig, die Lage zu klären, indem wir Ihnen die Äusserungen des Bundesrates, die er mit der Botschaft vom 4. März 1968 an das Parlament gerichtet hat, bekanntgeben, worin als Hauptsache die 7. AHV/IV-Revision erwähnt wurde.

Doch vorab möchten wir Sie noch an den Artikel 29, Absatz 1, des AHV-Gesetzes erinnern:

«Anspruch auf eine ordentliche Rente haben die rentenberechtigten Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, oder ihre Hinterlassenen.»

Demzufolge muss die Ehefrau eines freiwilligen AHV-Versicherten, die das Pensionierungsalter vor dem ihres Ehegatten erreicht, mindestens ein Jahr *persönliche Beiträge* geltend gemacht haben, um das Recht auf eine Rente zu haben. Diese Bestimmung ist unseren Mitbürgern im Ausland oft nicht bekannt.

Äusserungen des Bundesrates vom 4. März 1968:

im Kapitel mit folgendem Titel enthaltend:

In der Expertenkommission für die Revision der IV wurde die Frage erörtert, ob den Ehefrauen versicherter Auslandschweizer nicht auch die ausserordentliche Rente zugebilligt werden sollte. Die Kommission kam zum Schluss, dass sich ei-

ne solche Ausnahmeregelung ohne weiteres für Frauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland rechtfertige, dass sie dagegen mit Bezug auf die Ehefrauen freiwillig Versicherter noch näherer Prüfung bedürfe. Mit der Revision des IVG wurden daraufhin den Ehefrauen von obligatorisch versicherten Auslandschweizern der Anspruch auf ausserordentliche Renten unter der gleichen Bedingung eingeräumt wie den Ehefrauen von Inlandschweizern. Im Sinne der Ausführungen der Expertenkommission für die Revision der IV hat das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft die Anregung gemacht, es sei erneut zu prüfen, ob nicht den Ehefrauen freiwillig versicherter Schweizer im Ausland ein Anspruch auf ausserordentliche Renten eingeräumt werden könne.

Mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission haben wir vor allem aus der Sicht der zwischenstaatlichen Vereinbarungen Bedenken gegen den Export beitragsloser Versicherungsleistungen. Die Schweiz hat im allgemeinen ihren ausländischen Vertragspartnern die Gleichbehandlung im Bereich der AHV/IV zugesichert. Zwar sehen die bestehenden Abkommen für die ausserordentlichen Renten regelmässig besondere Bedingungen, worunter den Wohnsitz in der Schweiz vor. Doch besteht die Gefahr, dass mit einer verbreiteten Gewährung solcher Renten an Schweizer im Ausland ausländische Staaten unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsprinzip das Begehren um Zahlung oder Weiterzahlung ausserordentlicher Renten an ihre Staatsbürger anmelden und die Schweiz damit vor eine heikle Situation stellen würden. Wenn es auch nicht ganz befriedigend ist, dass die Aus-

landschweizer mit Rücksicht auf mögliche Forderungen des Auslandes nicht in allen Teilen den Schweizern im Inland gleichgestellt werden können, so zeigt doch der heutige Stand der freiwilligen Versicherung, dass im Bereich der AHV und IV auch ohne Export beitragsloser Versicherungsleistungen eine grosszügige Solidarität zwischen In- und Auslandschweizern verwirklicht worden ist.

Unter diesen Umständen sehen wir vor, ins AHVG als neuen Artikel 92 eine blosse Fürsorgeregelung zugunsten der alten Auslandschweizer aufzunehmen. Diese Regelung wird es erlauben, den *bedürftigen Ehefrauen* freiwillig versicherter Auslandschweizer an Stelle einer ausserordentlichen Rente, aber auch den hilflosen und bedürftigen Altersrentnern unter den Auslandschweizern an Stelle der Hilflosenentschädigung eine Fürsorgeleistung zu gewähren.

GARDY AG GENÈVE sucht **Elektroingenieur HTL (evtl. ETH)** **als Verkaufingenieur**

für den Verkauf von Nieder-, Mittel- und Hochspannungsapparaten und -anlagen sowie Steuer- und Kommandoanlagen. Verantwortungsbereich und Wohnort ist der Raum Basel, Solothurn, Bern, Luzern, Olten, Aargau. Verkauft werden soll bei der bestehenden Kundschaft (Elektrizitätswerke, Industrie, beratende Ingenieure usw.), und zusätzlich soll die Kundenbasis systematisch ausgebaut werden. Hinzu kommen noch Marketingaufgaben. Erwünscht sind ein abgeschlossenes Studium als Elektroingenieur HTL (evtl. ETH), Praxis im Verkauf von verwandten Produkten und die Bereitschaft zur tatkräftigen Mitarbeit in einem erfolgreichen Team von Verkaufingenieuren. Der Mann sollte Deutschschweizer sein mit Französischkenntnissen. Interessenten senden bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Beilagen (Lebenslauf, Photo, Referenzen und handschriftliches Begleitschreiben) umgehend an den Beauftragten:

**Personalchef GARDY AG – 15 rue
Marziano, 1227 Genève**